



Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 15

Anne Weber

Tel. +49 30 90227 5394

Zentrale +49 30 90227 5050

anne.weber@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

07.02.2022

An die Kindertagespflegepersonen

Zur Vorlage beim Finanzamt

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **geleisteten Erstattungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die Erstattungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung** nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB VIII sind nach § 3 Nummer 9 EStG steuerfrei. Die Erstattungen sind in der Anlage Vorsorgeaufwand zu erfassen. Bei der hälftigen Erstattung nachgewiesener Sozialversicherungsbeiträge handelt es sich um keine Zuschläge.

Die Einkünfte sind durch die Kindertagespflegeperson selbst zu versteuern. Gemäß § 93a Abgabenordnung sowie § 2 Abs. 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, das für Kindertagespflegeperson zuständige Finanzamt über die geleisteten Zahlungen zu informieren, wenn die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht hauptberuflich ausgeübt wird oder die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto erfolgt.

Die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet. Diese leitet die Meldung über die Höhe der hälftigen Erstattungsbeiträge an die Finanzämter weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Weber